

Die Jugendordnung des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Jugendordnung der „Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr“
im Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
(Jugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern)



§ 1

Name und Sitz

- 1.1. Die Jugendfeuerwehren im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern haben sich zur „Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr“ im Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. zusammengeschlossen.
- 1.2. Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr hat ihren Sitz am Sitz der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg Vorpommern e.V. in Schwerin.
- 1.3. Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren Mecklenburg- Vorpommerns, die sich zu dem sozialen Engagement der Feuerwehren bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- 2.1. Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr will die Jugend zur tätigen Nächstenliebe anregen.
- 2.2. Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr will den Jugendlichen bei der Entwicklung von Eigeninitiativen helfen.
- 2.3. Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr will zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen.
- 2.4. Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr fordert

von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, die Wahrung der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, an der Demokratisierung aller Gesellschaftsbereiche mitzuwirken.

2.5. Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:

- Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
- Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien,
- Schulung und Ausbildung der ehrenamtlichen Führungskräfte der Jugendfeuerwehren des Landes,
- Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und den Jugendringen,
- Hilfe bei der Beantragung von Zuwendungen aus den Jugendplänen,
- Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit,
- Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren,
- Durchführung von Jugendbildungsveranstaltungen,
- Darstellung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Öffentlichkeit,
- Maßnahmen und Angebot zur Umsetzung der Brandschutzerziehung und -aufklärung bei Kindern und Jugendlichen.

2.6. Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.

2.7. Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Jugendfeuerwehr dürfen nur für ordnungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.8. Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr ist mit der Anerkennung des Landesfeuerwehrverbandes M-V e. V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG) ebenfalls anerkannt.

2.9. Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr darf sich nicht parteipolitisch oder konfessionell betätigen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder der Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren der Kreisfeuerwehrverbände, in kreisfreien Städten die Jugendfeuerwehren der Stadtfeuerwehrverbände im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

3.2. Ehrenmitglieder der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr, die vom Landesjugendfeuerwehrtag bestätigt wurden.

- 3.3. Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind:
- Annahme einer vom jeweiligen Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverband bestätigten Jugendordnung,
 - Anerkennung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg- Vorpommern e. V.,
 - Anerkennung der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband,
 - Bildung eines Kreis- bzw. Stadtjugendfeuerwehrausschusses.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Jedes Mitglied hat das Recht:
- in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört werden,
 - über die Arbeit der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr informiert zu werden,
- 4.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- an den Tagungen und am Landesjugendfeuerwehrtag teilzunehmen,
 - den gegenseitigen Informationsfluss zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der Landesjugendfeuerwehrleitung der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr zu gewährleisten,
 - die von ihnen geforderte Mitarbeit termin- und qualitätsgerecht zu erledigen.

§ 5

Organe

- 5.1. Organe der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr sind:
- der Landesjugendfeuerwehrtag,
 - der Landesjugendfeuerwehrausschuss,
 - die Landesjugendfeuerwehrleitung
 - das Landesjugendforum
- 5.2. in den Organen darf nur tätig sein, wer Angehöriger einer Jugendfeuerwehr bzw. einer Feuerwehr ist.
- 5.3. Jedes Organ kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 6

Der Landesjugendfeuerwehrtag

- 6.1. Der Landesjugendfeuerwehrtag ist das oberste Beschlussorgan der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr. Er tritt alle zwei Jahre oder wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beantragen unter dem Vorsitz des/der Landesjugendfeuerwehrwartes/in (LJFW) zusammen.

- 6.2. Der Landesjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
- den von den Mitgliedern gewählten Delegierten,
 - den Mitgliedern des Landesjugendfeuerwehrausschusses.
 - der Landesjugendfeuerwehrleitung
- 6.3. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Mitgliederzahlen der Jugendfeuerwehren in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten. Nach den offiziellen Jahresberichten des Vorjahres ergibt sich ein Delegierter oder eine Delegierte für je angefangene 200 Angehörige der Jugendfeuerwehr. Hiervon müssen mindestens 50% unter 27 Jahre alt sein. Mindestens ein Delegierter muss Jugendsprecher einer Jugendfeuerwehr oder des Kreis-/Stadtjugendforums sein. Männliche und weibliche Delegierte sollten gemäß der Mitgliederstruktur in den Jugendfeuerwehren berücksichtigt werden.
- 6.4. Die Landesjugendfeuerwehrleitung gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens acht Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vorher bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die endgültige Einladung mit Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vorher den Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarten zuzustellen.
- 6.5. Initiativanträge können von jedem der Delegierten bis zum Beginn des Landesjugendfeuerwehrtages an den Landesjugendfeuerwehrwart gestellt werden und sind unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu behandeln.
- 6.6. Der Landesjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist ein neuer Landesjugendfeuerwehrtag mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Dies ist auf der Einladung zum Landesjugendfeuerwehrtag zu vermerken.
- 6.7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Befasst sich der Landesjugendfeuerwehrtag mit Änderungsvorschlägen zur Jugendordnung, so ist zu deren Annahme eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 6.8. Über den Landesjugendfeuerwehrtag ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer und dem Landesjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Organmitgliedern innerhalb von einem Monat per Post oder elektronischen Medien zuzusenden.
- 6.9. Die Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrtages sind:
- Wahl der Landesjugendleitung,
 - Wahl der Delegierten für den Deutschen Jugendfeuerwehrtag,
 - Entgegennahme und Bestätigung der Jahresberichte der Landesjugendfeuerwehrleitung,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes der Revisoren des LFV M-V e.V.,
 - Entlastung der Landesjugendfeuerwehrleitung,
 - Verabschiedung der Haushaltsansätze für die Dauer von zwei Jahren,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 7 Der Landesjugendfeuerwehrausschuss

- 7.1. Der Landesjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
- der Landesjugendfeuerwehrleitung,
 - den Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarten,
 - zwei Vertretern des Landesjugendforums
 - den Fachbereichsleitern
- 7.2. Der Landesjugendfeuerwehrausschuss wird vom Landesjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder wenn das mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesjugendfeuerwehrausschusses verlangt, einberufen.
- 7.3. Der Landesjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst.
- 7.5. Über die Sitzung des Landesjugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftführer und von dem Landesjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Organmitgliedern, sowie dem Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg Vorpommern e.V. innerhalb von einem Monat per Post oder elektronischen Medien zuzustellen.
- 7.8. Die Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses sind:
- Umsetzung der Beschlüsse des Landesjugendfeuerwehrtages,
 - Schaffung konstruktiver Wege bei Lösungen anstehender Probleme der Jugendgruppen und ihren Jugendlichen,
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und den Jugendringen,
 - fachliche Beratung der Landesjugendfeuerwehrleitung.
 - Wahl der Delegierten für den Landesjugendring und andere Gremien auf Landesebene
 - Berufung/Abberufung von Fachbereichsleitern

§ 8 Die Landesjugendfeuerwehrleitung

- 8.1. Die Landesjugendfeuerwehrleitung besteht aus:
- dem Landesjugendfeuerwehrwart,
 - dem ersten Stellvertreter,
 - dem zweiten Stellvertreter,
- 8.2. Beisitzer sind:
- die Fachbereichsleiter,
 - der Landesjugendsprecher bzw. einer seiner Vertreter,
 - der Schriftführer,
 - der Koordinator, der Bildungsreferent auf Einladung des Landesjugendfeuerwehrwartes

- 8.3. Die Stellvertreter können gleichzeitig Fachbereiche übernehmen.
- 8.4. Die Landesjugendfeuerwehrleitung wird vom Landesjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich einberufen.
- 8.5. Die Landesjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 8.6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.7. Die Aufgaben der Landesjugendfeuerwehrleitung:
- Umsetzung der Beschlüsse des Landesjugendfeuerwehrtages und des Landesjugendfeuerwehrausschusses, sowie Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht andere Organe zuständig sind,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes M-V e. V.,
 - Zusammenarbeit mit der Deutschen Jugendfeuerwehr und deren Gremien,
 - Vorbereitung des Landesjugendfeuerwehrtages der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr,
 - Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und landesweiter Veranstaltung,
- 8.8. Der Koordinator, der Bildungsreferent nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 8.9. Über die Sitzung der Landesjugendfeuerwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Landesjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Organmitgliedern innerhalb von einem Monat per Post oder elektronischen Medien zuzusenden.

§ 9

Der Landesjugendfeuerwehrwart

- 9.1. Der Landesjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, vertritt die Belange der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr im Auftrage des Landesfeuerwehrverbandes M-V e. V. nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarte nur Gebrauch machen, wenn der Landesjugendfeuerwehrwart verhindert ist.
- 9.2. Der Landesjugendfeuerwehrwart ist berechtigt, im Einvernehmen mit seinen beiden Stellvertretern unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10

Das Landesjugendforum

- 10.1. Jugendforen sind nach den demokratischen Grundsätzen entsandte Vertretungen junger Menschen in der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr, die die

besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertreten.

- 10.2. Die Mitglieder des Jugendforums sollen Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Landkreise und kreisfreien Städte sein.
- 10.3 Das Jugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zu hören. Die Vertreter haben Sitz und Stimme im Landesjugendfeuerwehrausschuss.
- 10.3. Das Landesjugendforum benennt die Vertreter für das Jugendforum der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 10.5. Der Landesjugendfeuerwehrausschuss kann dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, zur Entscheidung übertragen.
- 10.6. Das Jugendforum wird von der Landesjugendleitung begleitet und koordiniert.
- 10.7 Das Landesjugendforum gibt sich eine Geschäftsordnung.

§11 Verwaltung

- 11.1. Die Geschäfte der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr werden ehrenamtlich mit der Unterstützung der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. geführt.
- 11.2. Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr werden über Zuwendungen des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg- Vorpommern e. V., Spenden und Schenkungen Dritter sowie durch Beihilfen aus Mitteln des Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendplanes aufgebracht.
- 11.3. Die Kassenverwaltung ist der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg- Vorpommern e. V. zu übertragen. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 11.4. Die Kassenprüfung erfolgt von den Kassenprüfern des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg- Vorpommern e. V. jährlich.
- 11.5. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Landesjugendfeuerwehrtag unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Landesjugendfeuerwehrwart und eines zweiten Unterschriftsberechtigten.
- 11.6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.7.1. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Wahlen

- 12.1.1 Das nähere regelt die Wahlordnung der Mecklenburg Vorpommerschen Jugendfeuerwehr, die Bestandteil dieser Jugendordnung ist.

§13 Ausscheiden aus Funktionen, Nachbesetzung

- 13.1. Das Ausscheiden aus Funktionen erfolgt durch:
- Amtsniederlegung
 - Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - Durch aussprechen des Misstrauens durch das Gremium, welches für das Einsetzen in die jeweilige Funktion verantwortlich ist. Dies erfolgt insbesondere bei Pflichtverletzung.
- 13.2. In o.g. Fällen hat die Nachbesetzung bis zur Neuwahl durch das nächst nachgeordnete Gremium zu erfolgen.

§ 14 Auflösung

- 14.1. Die Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern noch Jugendfeuerwehren mit den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.
- 14.2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Mecklenburg-Vorpommersche Jugendfeuerwehr oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr in die Hände des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg- Vorpommern e. V., mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere aber zusätzlich in Härtefällen zur Unterstützung von im Dienst zu Schaden gekommener Feuerwehrangehörigen oder deren Hinterbliebenen zu verwenden.

§ 15 Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband M-V e. V.

- 15.1. Der Landesfeuerwehrverband Mecklenburg- Vorpommern e. V. betreut und fördert die Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr.
- 15.2. Der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. kann den Landesjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 15.3. Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg- Vorpommern e. V. können als Gäste mit beratender Stimme an Organversammlungen der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr teilnehmen.
Das vom Landesfeuerwehrverband Mecklenburg- Vorpommern e. V. benannte Vorstandsmitglied für die Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr hat mit beratender Stimme Sitz im Landesjugendfeuerwehrausschuss.

§ 16
Gleichberechtigungsformel

Ist in dieser Jugendordnung die männliche Form erwähnt, so ist die weibliche Form gleichermaßen gemeint.

§17
Schlussbestimmung

16.1. Die Jugendordnung der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr ist durch die Verbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg- Vorpommern e. V. zu bestätigen.

16.2.1. Diese Jugendordnung wurde vom Landesjugendfeuerwehrtag der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr am 11.11.1995 in Malchow an der Landesfeuerwehrschule Mecklenburg- Vorpommern beschlossen und zuletzt am **11. Oktober 2008** auf dem Landesjugendfeuerwehrtag in **Malchow** geändert.

Malchow, den 18.10.2008

Für die
Verbandsversammlung
des Landesfeuerwehrverbandes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Der Vorsitzende

Heino Kalkschies
Landesbrandmeister

Für den
Landesjugendfeuerwehrtag
der Mecklenburg Vorpommerschen
Jugendfeuerwehr
Der Landesjugendfeuerwehrwart

Michael Schlichting
Landesjugendfeuerwehrwart